

Aktuelles Familienrecht

Unterhalt
Aufteilung
Ehescheidung
Lebensgemeinschaft

Oberlandesgericht Graz

Edwin Gitschthaler

Stand Oktober 2026

Inhaltsübersicht

Unterhalt

Aufteilung

- Rechtsprechung
- Korrekturmöglichkeiten
- Vereinbarungen

Ehescheidung

- Verschulden
- Talaq-Scheidung
- Scheidungsfolgenvergleich

Lebensgemeinschaft

Unterhalt

- **OGH 30. 9. 2025, 8 Ob 104/25i**
- **OGH 21. 10. 2025, 10 Ob 49/25s**
 - Bei Verbüßung einer nicht nur ganz kurzfristigen Haft findet Anspannungsgrundsatz keine Anwendung, sofern ein Einkommenserwerb wegen Haft unmöglich und kein Vermögen des Unterhaltspflichtigen vorhanden ist, das zur Deckung des angemessenen Unterhalts anzugreifen wäre.
 - Die Verbüßung einer (hier finanzbehördlichen) **Ersatzfreiheitsstrafe** lässt für sich aber noch nicht erkennen, ob der Unterhaltspflichtige unverschuldet nicht in der Lage war, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, räumt ihm das Gesetz doch die Möglichkeit ein, den Strafvollzug zu vermeiden, indem er in seiner Freizeit gemeinnützige Leistungen erbringt und so weiter eine Erwerbstätigkeit ausüben und seinen Unterhalts-verpflichtungen nachkommen kann.

Unterhalt

- **OGH 28. 1. 2026, 4 Ob 138/25k**
 - bei Verbüßung einer Haft findet Anspannungsgrundsatz keine Anwendung; gilt jedenfalls bei einer längeren Freiheitsstrafe, sofern Einkommenserwerb wegen der Haft unmöglich und Vermögen des Unterhaltspflichtigen nicht vorhanden, das zur Deckung des Unterhalts anzugreifen wäre
 - kein Unterschied, aus welchen Gründen Unterhaltspflichtiger in Haft, weil die Art des begangenen Delikts nichts daran ändert, dass ihm Teilnahme am Arbeitsmarkt und Erzielung eines Einkommens während dieser Zeit - außer er hätte weiterlaufende Einkünfte oder Vermögen - jedenfalls unmöglich ist
 - gilt auch dann, wenn sich Straftat (hier: Mordversuch), die zur Haft (und damit zum Wegfall der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) führt, gegen Unterhaltsberechtigten selbst richtet

Unterhalt

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 2 Ob 7/25f</u>**
- **<u>OGH 30. 7. 2026, 5 Ob 76/26a</u>**
 - Ausgaben eines Politikers für Getränke- und Essenseinladungen sowie für Spenden und Sponsoring sind **Repräsentationsaufwendungen**, die der Förderung des gesellschaftlichen Ansehens des Amtsträgers dienen, aber nicht zu Lasten der Unterhaltsberechtigten ausschlagen dürfen. Sie können daher ungeachtet einer allfälligen steuerlichen Absetzbarkeit keine Verminderung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bewirken.

- **<u>Anmerkung</u> I**
 - **Partei„steuer“** („Parteipflichtsteuer“, „Mandatsabgabe“, „Mandatsträgerbeitrag“) rechtlich freiwillig und somit keine Abzugspost vom Einkommen als Abgeordneter, Regierungsmitglied udgl

Unterhalt

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 2 Ob 7/25f</u> (Anmerkung II)**
 - Werbungskosten iSd § 16 EStG, wenn Funktionär für den Fall der Unterlassung eines solchen Beitrags an die Partei mit Ausschluss aus der Partei und mit Verlust seines Mandats rechnen muss (VwSlg 7215 F/1997; 6 Ob 54/10z)
 - entscheidend, ob Zahlung der „Fraktionsabgabe“ (ohne Gegenleistung) faktisch Voraussetzung dafür, dass der Betreffende weiterhin als Gemeinderat ein Einkommen erzielen kann oder ob Verweigerung ohne Konsequenz für sein Einkommen; wenn Bezahlung zum Erhalt des Einkommens notwendig, Abzug vom Einkommen zulässig (7 Ob 186/16b)
 - (tatsächliche) eigene Kosten (Aufwand für Wahlkampf udgl) abzugsfähig; bei Gegenleistungen der Partei hierfür Parteisteuer ebenfalls abzugsfähig; allerdings entfallen dann tatsächliche Kosten jedenfalls bis zur Höhe der Parteisteuer (*Gitschthaler*, Unterhaltsrecht[5] Rz 433/5)

Unterhalt

- **OGH 23. 10. 2024, 7 Ob 142/24v**
 - grds mögliche Berücksichtigung eines Wohnkostenvorteils beim Unterhaltspflichtigen hat Konstellationen vor Augen, in denen Unterhaltsberechtigter an gestiegener Leistungsfähigkeit eines im unbelasteten Eigenheim wohnenden Unterhaltspflichtigen teilhaben können soll (6 Ob 105/23v; 9 Ob 35/26a)

- **OGH 27. 5. 2026, 9 Ob 35/26a**
 - hier aber unentgeltliche (Mit-)Wohnmöglichkeit, die von Mutter des Unterhaltspflichtigen im Rahmen des Familienverhältnisses zur Abdeckung des Wohn-bedürfnisses zur Verfügung gestellt, weil dieser sich aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse (laufendes Abschöpfungsverfahren) "keine Wohnung leisten kann“
 - daher keine Anhebung seines Lebensstandards oder seiner Leistungsfähigkeit, sondern lediglich Abdeckung der Grundbedürfnisse während Abschöpfungsverfahren

Unterhalt

- **<u>OGH 27. 8. 2026, 1 Ob 106/26h</u>**
 - von einem zu berücksichtigenden "Wohnvorteil“ kann jedenfalls nur dann gesprochen werden, wenn es durch die Wohnkostenersparnis **zu einer höheren Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen kommt**
 - hier wird (niedrigstes) Unterhaltsexistenzminimum von monatlich € 1.115 (2025) und € 1.145 (2026) deutlich unterschritten
 - selbst bei Annahme eines besonderen Ausnahmefalls, wodurch ein Abschlag von bis zu 25 % vom Unterhaltsexistenzminimum gerechtfertigt sein könnte, wird jedenfalls auch diese Belastbarkeitsgrenze erreicht, womit die Wohnmöglichkeit des Unterhaltspflichtigen im Haus seiner Eltern de facto seiner Existenzsicherung dient
 - daher keine Berücksichtigung des Wohnvorteils

Unterhalt

- **<u>OGH 27. 1. 2026, 9 Ob 107/25p</u>**
 - Steht (hier) aufgrund der Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses die Unterhaltsbemessungsgrundlage noch nicht endgültig fest, stellt Frage der Anrechenbarkeit des "Wohnvorteils“ eine Rechtsfrage bloß rein theoretischer Natur dar, die vom OGH nicht zu beantworten ist.

Unterhalt

- **OGH 27. 2. 2025, 8 Ob 12/25k**
 - zumindest bei durchschnittlichen Verhältnissen Kürzung des Geldunterhaltsanspruchs aufgrund Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten um ein Viertel zulässig, wobei dieses Viertel bei Unterhaltsberechtigten, die eigenes Einkommen haben, aus Eigeneinkommen und ungekürzten Ergänzungsunterhalt zu ermitteln; Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten kann deshalb auch zum vollständigen Erlöschen des Ergänzungsunterhalts-anspruchs führen.
 - gilt sowohl dann, wenn Unterhaltspflichtiger dem Unterhaltsberechtigten unentgeltlich Wohnung überlassen hat, als auch dann, wenn Unterhaltsberechtigter seinen Wohnbedarf in ihm selbst gehörenden Haus (Wohnung) deckt

Unterhalt

- **<u>OGH 27. 2. 2025, 8 Ob 12/25k</u> (Anmerkung)**
 - **Formel**

$$(Uh_{Pfl} + Uh_{Ber}) \times 40\% - Uh_{Ber} - \frac{(Uh_{Pfl} + Uh_{Ber}) \times 40\% + Uh_{Ber}}{4} = RestGeldUh$$

1 bis hierher: ungekürzter Ergänzungsunterhalt

2 bis hierher: gekürzter Ergänzungsunterhalt

Unterhalt

- **<u>OGH 10. 1. 1995, 1 Ob 504/95</u>**
 - Unterhaltsverpflichtung unter Mitberücksichtigung der Abfertigung festgesetzt, die rechnerisch auf statistische Lebenserwartung aufgeteilt wird
 - Unterhaltspflichtiger hat bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen Anspruch auf Herabsetzung, sollte er über statistische Lebenserwartung hinaus am Leben und noch immer unterhaltspflichtig sein
 - Berechnungsmethode: *Anrechnung der Abfertigung auf den Zeitraum von der Auszahlung der Abfertigung bis zum statistisch erwartbaren Tod des Unterhaltspflichtigen*

Unterhalt

- **<u>OGH 10. 1. 1995, 1 Ob 504/95</u> (Anmerkung)**
 - Dies steht (völlig) im Einklang mit stRsp, wonach sich die Unterhaltsfestsetzung nach den Gegebenheiten bei Schluss der Verhandlung erster Instanz/Beschlussfassung erster Instanz richtet. Es ist deshalb nicht der Unterhalt für den genannten Zeitraum (mit Enddatum) in der ermittelten Höhe festzusetzen, sondern pro futuro ohne Enddatum; in der Folge hat dann (allenfalls) eine Herabsetzung zu erfolgen).

Unterhalt

- **<u>OGH 13. 4. 1999, 5 Ob 38/99w (stRsp, RS000588)</u>**
 - Zuspruch von Unterhalt für die Vergangenheit: vom Unterhaltspflichtigen vor Schaffung des Titels geleisteten Zahlungen zu berücksichtigen; hat im Hinblick auf § 35 EO Anspruch darauf, dass keine höhere Unterhaltsverpflichtung auferlegt wird, als sie sich unter Berücksichtigung dieser Zahlungen ergibt; in Vergangenheit (vor Schaffung des Titels) geleistete Zahlungen können nicht mit Oppositionsklage geltend gemacht werden
 - bis zum Tag der Unterhaltsfestsetzung geleistete Zahlungen und Naturalleistungen auf Unterhaltsanspruch anzurechnen
 - bei Festsetzung für Vergangenheit daher **alle Geld- und Naturalleistungen mit Unterhaltscharakter in Anschlag** und vom (errechneten) Unterhaltsbetrag in Abzug **zu bringen**
 - Rest in Gesamtbetrag als rückständig zuzusprechen

Unterhalt

- **LG Leoben 30. 7. 2026, 2 R 197/25g (Teil I)**
 - frühere einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft wirkt bei Anwendung des § 66 EheG nicht nachwirkt; Umstand allein, dass Unterhaltsberechtigter während der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachging, schließt Zumutbarkeit der Wieder- oder Neuaufnahme einer Berufstätigkeit nicht aus
 - schuldlos (minderschuldig) geschiedener Ehegatte muss sich nicht nur (Netto-)Erträgnisse einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit anrechnen lassen, sondern auch solche, die iSd „Anspannungstheorie“ den Umständen nach von ihm erwartet werden können, wobei es keine Rolle spielt, ob Unterhaltspflichtiger während aufrechter Ehe stets gegen eine Berufstätigkeit des Unterhaltsberechtigten war oder eine Erwerbstätigkeit nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten unüblich ist
 - steht Unterhaltsberechtigtem grundsätzlich nicht frei, stattdessen andere Tätigkeiten zu verrichten, denen er sich ideologisch verpflichtet fühlt

Unterhalt

- **LG Leoben 30. 7. 2026, 2 R 197/25g (Teil II)**
 - geht Unterhaltsberechtigter einer zumutbaren Berufstätigkeit nicht nach, indem er bspw gegenüber Verwandten unentgeltliche Dienst- oder Pflegeleistungen erbringt, vermindert sich sein Unterhaltsanspruch um das fiktive Einkommen einer solchen Tätigkeit
 - Angehörigenpflege
 - Kinderbetreuung
 - Eltern: nicht gleichrangig mit Kindern bzw Ehegatten
 - 3 Ob 63/13f: krasser Wertungswiderspruch, wenn jener Unterhaltspflichtige (hier: Pensionist), der freiwillig Vollpflege eines nahen Angehörigen (hier: Mutter) übernimmt und seine Lebensgestaltung massiven Einschränkungen unterwirft, dafür jedoch keine Entlohnung verlangt, mit einer Unterhaltsbemessung auf Basis eines fiktiv erhöhten Einkommens "bestraft" würde, während Unterhaltspflichtiger, der sich Mühen einer Pflegetätigkeit erspart und mangels Rechtspflicht dazu auch nicht verhalten werden kann, einer solchen Belastung nicht ausgesetzt ist

Unterhalt

- **<u>LG Leoben 30. 7. 2026, 2 R 197/25g</u> (Teil III)**
 - sonstige Angehörige (hier: Großvater): dessen Pflege durch die Unterhaltsberechtigte findet grundsätzlich keine Berücksichtigung
 - **Ergebnis**
 - Betreuungsleistung gegenüber Kindern bei Beurteilung der Zumutbarkeit einer (Teilzeit)Beschäftigung zu berücksichtigen
 - Pflege des Großvaters grundsätzlich nicht zu berücksichtigen
 - im Fall der Verneinung der Zumutbarkeit einer (Teilzeit)Beschäftigung aufgrund der Kinderbetreuung tatsächliches (Netto)Einkommen aus Pflegetätigkeit gegenüber ihrem Großvater (Pflegegeld) unterhaltsmindernd zu berücksichtigen

Unterhalt

- **<u>LG Leoben 30. 7. 2026, 2 R 197/25g</u> (Anmerkung)**
 - **Großeltern**
 - § 137 ABGB nur zwischen Kindern und Eltern, nicht zwischen Enkelkindern und Großeltern anzuwenden (ebenso Weitzenböck in ABGB-TaKom 6. Auflage § 137 Rz 2; aA *Stefula*, ÖJZ 2005/35 unter Hinweis auf § 42 ABGB; ihm folgend *Fischer-Czermak* in ABGB-ON$^{1.06}$ § 137 Rz 8; *Mokrejs-Weinhappel* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB^{4} § 137 Rz 3 – beide ohne eigene Argumente; wohl auch Höllwerth in KBB 8. Auflage § 137 ABGB Rz 2),
 - aber: Definition von Eltern und Kindern in § 42 ABGB nur von geringer Bedeutung, weil bereits das ABGB selbst diese Begriffe teilweise anders verwendet, so vor allem §§ 137 ff ABGB; tatsächlich regeln §§ 137 ff ABGB (Drittes Hauptstück) die „Rechte zwischen Eltern und Kindern“, wobei lediglich an einzelnen Stellen von Großeltern die Rede (§ 178 ABGB aF; § 188 ABGB); in § 137 Abs 1 ABGB geht es jedoch ausdrücklich um Beistandspflichten im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern
 - **Geschwister**
 - Keine Beistandspflicht (1 Ob 41/01y)

Unterhalt

- **<u>OGH 11. 9. 2025, 4 Ob 88/25g</u>**
 - bei Ausmessung des Unterhalts nach § 68a EheG in erstem Schritt zu fragen, welchen monatlichen Betrag bedürftiger Ehegatte zur Deckung seines Lebensbedarfs benötigt; danach Kontrollrechnung anzustellen, ob dieser Betrag zwischen Unterhaltsanspruch nach § 68 und § 66 EheG, somit etwa zwischen 15 % und 33 % des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen liegt und welche finanziellen Mittel diesem zur angemessenen Befriedigung seiner Bedürfnisse verbleiben
 - Vorgehensweise, Bedarf des Unterhaltsberechtigten nicht mit seinen Ausgaben gleichzusetzen, sondern mit **Ausgleichszulagenrichtsatz**, davon Eigeneinkommen sowie (hier) erhaltene Wohnbeihilfe abzuziehen und zudem eine „Kontrollrechnung“ sowie Billigkeitserwägungen anzustellen, bewegt sich im Rahmen der Rsp zu § 68a EheG

Unterhalt

- **OGH 30. 6. 2026, 6 Ob 58/26m**
 - Unterhaltspflichtiger hat die seine Unterhaltsverpflichtung aufhebenden oder vermindernden Umstände zu behaupten und zu beweisen
 - er hat daher (konkret) darzulegen und zu beweisen, dass er die Privatentnahmen durch Erhöhung der Verbindlichkeiten des Unternehmens finanziert hat und den Schulden kein Unternehmensvermögen gegenübersteht

Unterhalt

- **<u>OGH 24. 6. 2025, 1 Ob 77/25t</u>**
 - Die **Erstattung einer Anzeige** durch den Unterhaltsberechtigten gegen den Unterhaltsverpflichteten kann zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB (oder § 74 EheG) führen, wenn sie nicht in Wahrung berechtigter eigener Interessen, sondern im vollen Bewusstsein, Interessen des anderen zu beeinträchtigen, erstattet wird.
 - Nicht schon objektiv unrichtige, sondern nur bewusst wahrheitswidrige Anschuldigungen können zur Unterhaltsverwirkung führen. Objektiv unzutreffende Beschuldigungen sind nur dann rechtswidrig, wenn entweder damit der Rahmen des sachdienlichen (notwendigen) Vorbringens überschritten wird oder die Anschuldigungen wider besseres Wissen geäußert wurden.

Unterhalt

- **OGH 10. 3. 2026, 1 Ob 13/26g**
 - Den unterhaltspflichtigen (geschiedenen) Ehegatten trifft (auch) die Verpflichtung, die gesetzlichen Voraussetzungen für einen allfälligen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch des unterhaltsberechtigten anderen Ehegatten (bspw nach § 258/Abs 4 ASVG) zu schaffen. Stützt sich der Unterhaltsberechtigte auf einen solchen Versorgungsanspruch, so ist sein Rechtsschutzbedürfnis an der Verurteilung zu künftig fällig werdenden Unterhaltsleistungen zu bejahen.

Unterhalt

- **OGH 11. 9. 2025, 4 Ob 88/25g**
 - Schuld erlischt selbst dann durch Zahlung, wenn **Rückforderung vorbehalten**; dies gilt auch für Unterhaltszahlungen unter Vorbehalt; allerdings kann Vorbehalt bei Zahlung einer Nichtschuld Schlechtgläubigkeit des Unterhaltsempfängers bewirken

- **Anmerkung**
 - So schon 10 Ob 58/13x und 1 Ob 48/14m, die sich so interpretieren ließen, dass allein „Zahlung unter Vorbehalt“ ausreicht, um Unterhaltsgläubiger Redlichkeit zu nehmen; allerdings bezog sich dort Vorbehalt auf eine Bestreitung des Unterhaltsanspruchs an sich; Einwand des selbstständig Erwerbstätigen, sein Geschäft laufe schlecht(er) – deshalb geringere Unterhaltsbemessungsgrundlage –, liegt jedoch außerhalb Beurteilungsmöglichkeit durch Gläubiger, weshalb fraglich, ob allein (!) Zahlung unter Vorbehalt tatsächlich Redlichkeit nehmen kann

Unterhalt

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 107/24b</u>**
 - Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung eines **Prozesskostenvorschusses** erfordert eine Abwägung der Interessen des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen, bei der neben der finanziellen Situation des Unterhaltsberechtigten auch zu berücksichtigen ist, inwieweit dem Unterhaltspflichtigen die zusätzliche Leistung zugemutet werden kann.
 - Prozesskostenvorschuss steht als Sonderbedarf nur für notwendige Verfahrenskosten bzw für vernünftige und zweckentsprechende Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu. Ob eine kostenverursachende Maßnahme notwendig ist, hängt davon ab, ob eine vernünftige und sorgfältige Person in vergleichbarer Lage ähnlich handeln – also ebenfalls das kostenverursachende Verhalten setzen – würde.

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 140/24f</u> (Teil I)**
 - bisher in einzelnen E (1 Ob 187/09w; 1 Ob 117/09w; 1 Ob 146/17b) vertretene Ansicht, dass es für Frage der Einbeziehung **privater Pensionsvorsorgeprodukte** in die Aufteilung (primär) auf den mit dem Vorsorgeprodukt verfolgten Zweck ankomme, wobei vor allem der Zweck einer "standesgemäßen" Altersversorgung eine Ausnahme von der nachehelichen Aufteilung rechtfertige, wird nicht aufrechterhalten
 - spielt keine Rolle, ob Vorsorgeprodukt "kompliziert" ist
 - auch darauf, ob eine vorzeitige Auszahlung des angesparten Kapitals wirtschaftlich "ganz unvernünftig" wäre (vgl 1 Ob 187/09w), kommt es nicht an

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 140/24f</u> (Teil II)**
 - für Zuordnung, ob ein - aus ehelichen Mitteln dotiertes - privates Altersvorsorgemodell eheliche Ersparnis, primär maßgeblich, ob dieses als bloße **Anwartschaft** einzuordnen **oder** ob ihm (zum Aufteilungsstichtag) **realisierbarer wirtschaftlicher Wert** zukommt
 - 1. Fall: Vorsorgeprodukt unterliegt nicht Aufteilung
 - 2. Fall: mit jenem Wert, der zum Aufteilungsstichtag realisierbar war (allenfalls auf- oder abgewertet auf den Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz, wenn Wertzuwachs oder Wertverlust ohne Beitrag des Ehegatten erfolgte), Aufteilungsmasse zuzurechnen
 - **Ausnahme**, wenn privates Vorsorgeprodukt als **Ausgleich für fehlende oder unzureichende staatliche Pensionsansprüche aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung** erworben; derzeit nur nach ausländischem Pensionsrecht denkbar ist

Aufteilung

- **<u>OGH 16. 12. 2025, 1 Ob 178/25w</u> (I)**
 - Vom Verkehrswert einer (aufzuteilenden) Sache zur Zeit der Entscheidung sind in der Regel die konnexen Schulden im Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft abzuziehen. Das Ergebnis dieser Differenz ist entsprechend dem Aufteilungsschlüssel zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Der sich daraus errechnenden Ausgleichszahlung ist jener Betrag hinzuzurechnen, mit dem der Ehepartner, der die Sache nicht erhält, nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft Rückzahlungen geleistet hat. Die Reduktion des Kreditsaldos durch den Ehegatten, dem die Sache verbleibt oder der sie erhält, vermindert dagegen die Ausgleichszahlung nicht, weil ihm dieser Wert zukommt.

Aufteilung

- **<u>OGH 16. 12. 2025, 1 Ob 178/25w</u> (II)**
 - Diese Berechnung unterstellt allerdings, dass sich die Schulden bis zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz (beitragslos) nicht verändert haben. Für einen Fremdwährungskredit, dessen Wert sich auch unabhängig von Beiträgen (Rückzahlungen) verändern kann, gilt daher, dass auch für die Schulden auf den Entscheidungszeitpunkt abzustellen ist. Damit ist gemeint, dass Veränderungen des („in der Ehe erwirtschafteten“) Schuldenstandes durch Umstände, die weder mit der Ehe etwas zu tun haben noch mit späteren Beiträgen (die nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft typischerweise mit „außerehelichen“ Mitteln finanziert werden) beide Ehepartner treffen und zu Gunsten oder zu Lasten der Eheleute zu berücksichtigen sind.

Aufteilung

- **<u>OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 81/25f</u> (Teil I)**
 - Der Erlös aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Unternehmensanteilen – sofern er nicht zur Anschaffung eines neuen Unternehmens verwendet oder in ein anderes Unternehmen investiert wird, wobei der Erlös zum Aufteilungsstichtag (wirtschaftlich) bereits einem bestimmten Unternehmen zugeordnet sein muss – zählt zur Aufteilungsmasse.
 - Anderes gilt, wenn
 - die Veräußerung **erst nach Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft** erfolgte **oder**
 - das **Unternehmen bereits in die Ehe eingebracht wurde und sich sein Wert in diesem Zeitraum nicht wesentlich erhöhte.**

Aufteilung

- **<u>OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 81/25f</u> (Anmerkung)**
 - Was ist mit dem Veräußerungserlös eines in die Ehe eingebrachten Unternehmens, das mit ehelichen Mitteln vergrößert oder dessen Wert durch Arbeitsleistungen bzw Investitionen während der Ehe gesteigert worden war (ggt Variante einer Wertminderung von 1 Ob 147/18a der Rsp unterstellt)?
 - **Grundideen von Wertschöpfungs- und Quotentheorie heranzuziehen**: Es sind einerseits der Wert des Unternehmens bei Eheschließung und andererseits dessen durch Ausbau, Arbeitsleistungen und Investitionen gesteigerter Wert bei Veräußerung einander gegenüber zu stellen und der Veräußerungserlös im verhältnismäßigen Ausmaß der Wertsteigerung am Erlös in die Aufteilungsmasse einzubeziehen.
 - außerdem: **Valorisierung** nach VPI vor Gegenüberstellung

Aufteilung

- **<u>OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 81/25f</u> (Teil II)**
 - Argumentation, Widmung für (Re-)Investition in andere (neue) Unternehmen „immunisiere“ Erlös aus Verkauf des Unternehmens für Aufteilungsverfahren, übergeht, dass konkrete unternehmerische Widmung gerade nicht nachgewiesen; auf Konten und Wertpapierdepots „geparkte“ Gelder zum Aufteilungsstichtag (wirtschaftlich) noch keinem bestimmten Unternehmen zuzuordnen; vielmehr sollte Veräußerungserlös ganz allgemein in ein Unternehmen oder in ein (als reine Wertanlage zu qualifizierendes) Bauherrenmodell investiert werden
- **<u>Anmerkung</u>**
 - Erlöse aus einer Unternehmensveräußerung sollten so rasch wie möglich reinvestiert werden (2011/2012 bis 2015 zu lang)
 - *Schoditsch*, iFamZ 2026/32 (Entscheidungsanmerkung): keine grace period; selbst 1 Woche zu lang, wenn Aufteilungsstichtag in dieser Woche

Aufteilung

- **<u>OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 81/25f</u> (Teil III)**
 - Unternehmensbeteiligung dann Wertanlage, wenn mit ihr keine Mitwirkung an Unternehmensführung oder sonst ein maßgeblicher Einfluss auf das Unternehmen verbunden
 - bloße rechtliche Möglichkeit eines solchen Einflusses reicht aus
 - Beurteilung, ob Unternehmensanteil Aufteilung unterliegt, hängt auch von Rechtsform der Gesellschaft, Art der Beteiligung und konkretem Gesellschaftsvertrag
 - einmalige Investition von (hier) € 50.000,- in eine GmbH als stiller Gesellschafter (Business Angel a la „2 Minuten 2 Millionen“ und „Die Höhle der Löwen“) mangels Involvierung in operatives Geschäft und mangels Mitspracherechten bloße Wertanlage

Aufteilung

- **<u>OGH 30. 6. 2026, 6 Ob 180/25a</u>**
 - Unternehmenswert-Anteile (FlexKapGG) neue Gattung von Geschäftsanteilen und eigenständige Gesellschafter-kategorie
 - Beteiligungsform bzw Anteilsklasse, bei der eingeschränkte Rechte aus der Gesellschafterinnenstellung durch deutlich reduziertes wirtschaftliches Risiko kompensiert
 - Unternehmenswert-Anteile Teil des Stammkapitals der Gesellschaft, wobei sich **Beschränkung auf „25% nicht erreichend“** stets auf das gesamte Stammkapital bezieht
 - Mitgliedschaft der Unternehmenswert-Beteiligten unterscheidet sich elementar von klassischen GmbH-Gesellschaftern
 - Unternehmenswert-Beteiligte **von Mitwirkung an Willensbildung der Gesellschaft weitestgehend ausgeschlossen** (vgl § 9 Abs 4 und 5 FlexKapGG)
 - damit wohl **stets Wertanlagen**

Aufteilung

- **OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 81/25f (Anmerkung I)**
 - übt Ehegatte in der Gesellschaft die Funktion eines Geschäftsführers aus - seine Gesellschaftsanteile an der GmbH grundsätzlich nicht als eheliche Ersparnisse anzusehen und daher der Aufteilung entzogen (8 Ob 653/86; 1 Ob 132/14i EF-Z 2015/96 [*Limberg*]; 1 Ob 14/21x EF-Z 2021/74 [*Oberhumer*] = PSR 2021/33 [*Oberhumer*]; 1 Ob 109/22v EF-Z 2023/35 [*Gitschthaler*] = iFamZ 2022/237 [*Deixler-Hübner*])
 - **aber**: 1 Ob 14/21x und 1 Ob 109/22v sagen, dass maßgeblicher Einfluss dem Geschäftsführer/Vorstand zukommt, „sofern er über eine ausreichende Beteiligung verfügt“; diese Einschränkung zwar nicht näher erklärt, jedoch hängt nach 1 Ob 109/22v (ebenso 1 Ob 81/25f) Beurteilung, ob Unternehmensanteil der Aufteilung unterliegt, stets von Umständen des Einzelfalls ab, zu denen auch Rechtsform der Gesellschaft, die Art der Beteiligung und der konkrete Gesellschaftsvertrag zählen

Aufteilung

- **<u>OGH 31. 7. 2025, 1 Ob 81/25f</u> (Anmerkung II)**
 - Schlussfolgerung: nicht jede Gesellschaftsbeteiligung samt Geschäftsführertätigkeit führt automatisch zum Ausschluss der Gesellschaftsanteile nach § 82 Abs 1 Z 4 EheG
 - unabhängig davon, wo konkret eine Mindestbeteiligung liegen soll, sind jedenfalls "Mini"-Beteiligungen von wenigen Prozenten regelmäßig trotz Geschäftsführerposition im Zweifel nur eheliche Ersparnis, vor allem bspw dann, wenn der Ehegatte nur einer von mehreren Geschäftsführern ist und ihm auch gesellschaftsvertraglich keine Sonderrechte (Bestellungsanspruch, Einspruchsrechte udgl) eingeräumt sind, er also kein „mächtiger Zwerg[gesellschafter]“ ist, der diese "Macht" auch tatsächlich ausübt (*Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB [6. Auflage] § 82 EheG Rz 28)

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 140/24f</u>**
 - keine eheliche Wertschöpfung, wenn Rückzahlung eines von einem Ehegatten für die Anschaffung einer Wohnung, die in die Ehe eingebracht worden war, aufgenommenen Kredits aus den ihm **aus deren Vermietung zugeflossenen Mietzinsen** finanziert wurde und keine Anhaltspunkte für eine Umwidmung der erzielten Mieterträge in eheliche Ersparnisse vorliegen
 - erfolgte Kredittilgung zum Teil auch mit ehelichen Mitteln, kommt es auf das erhebliche Überwiegen der einen oder der anderen Wertschöpfung an, ob die Wohnung in die Aufteilungsmasse fällt oder nicht

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 140/24f</u> (Anmerkung I)**
 - Rsp: Erträgnisse einer geschenkten, ererbten oder in die Ehe eingebrachten Vermögensmasse eine der Aufteilung grds unterworfene Errungenschaft, auch wenn der andere Gatte für sie oder ihren Verbleib im Vermögen – etwa durch Konsumverzicht – nicht kausal war (1 Ob 643/82; 8 Ob 609/85; 4 Ob 524/87; 1 Ob 538/87; 8 Ob 549/88; 6 Ob 506/95)
 - 1 Ob 188/16b: Erträge aus derartigem Vermögen (etwa Zinsen aus „stehengelassenen“ Bausparverträgen, Sparbüchern oder Wertpapierdepots), die ohne Beitrag anfallen, eheliche Ersparnis nur mehr dann, wenn sie dazu umgewidmet wurden
 - 1 Ob 130/20d: während ehelicher Lebensgemeinschaft erzielte "gute Verzinsung" eines von der Aufteilung ausgenommenen Kapitalvermögens (Wertpapierdepot)

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 140/24f</u> (Anmerkung II)**
 - Überlegung: diesen jüngeren Entscheidungen lagen Sachverhalte zugrunde, in denen die Erträgnisse in unmittelbarem „Konnex“ mit exemter Sache blieben („stehengelassene Zinsen“ bei Bausparverträgen, auf Wertpapierdepots usw; „angewachsene Zinsen“; Verwendung von Mieterlösen zur Tilgung des Anschaffungskredits)
 - Konsequenz: werden die Erträgnisse jedoch von (Haupt-)sache getrennt, regelmäßig deren Umwidmung in eheiches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse anzunehmen, dh auch heute nicht davon auszugehen, dass Erträgnisse aus exemten Vermögen immer – also auch bei Loslösung von der Erträgnisse bringenden Sache – von Aufteilung ausgenommen (*Gitschthaler* in *Schwimann/Kodek*, ABGB [6. Auflage] § 82 EheG Rz 12; vgl auch 1 Ob 42/15f [Umwidmung von Unternehmenserträgnissen durch Leistung von Zahlungen mit privater Veranlassung])

Aufteilung

- **OGH 9. 9. 2025, 1 Ob 94/25t**
 - Wertverfolgende Berücksichtigung von exemtem (§ 82 Abs 1 Z 1 EheG) Vermögen eines Ehegatten hat dergestalt zu erfolgen, dass zunächst Wert dieses Vermögens zum (Verkehrs-)Wert der damit finanzierten Sache bei deren Erwerb ins Verhältnis gesetzt und daraus **„Einbringungs-, Schenkungs- bzw Erbquote“** ermittelt wird. Ein dieser Quote entsprechender Teil des späteren Wertes der Sache von diesem abzuziehen und einbringendem Gatten wertmäßig vorweg zuzuweisen. Verbleibender Betrag als eheliche Errungenschaft auf die Ehegatten aufzuteilen.
 - Eine solche wertverfolgende Berücksichtigung hat auch in dem Fall zu erfolgen, dass damit **zunächst ein bestimmter Vermögensgegenstand finanziert und dessen Verkaufserlös in der Folge für den Erwerb eines anderen Vermögensgegenstands verwendet** wurde.

Aufteilung

- **<u>OGH 9. 9. 2025, 1 Ob 94/25t</u> (Anmerkung)**
 - Die 1. Sache wird (nicht erheblich überwiegend [sonst ja exemte Sache; vgl Wertschöpfungstheorie]) von einem Ehegatten mit eingebrachten Mitteln (mit)finanziert; dann wird die 1. Sache gegen eine 2. Sache eingetauscht: Die ursprünglich exemten Mittel stecken auch in der zweiten Sache!
 - **Beispiel**: A und B kaufen während ehelicher Lebensgemeinschaft eine Sache um 1.000, wobei A 250 an exemten Mitteln beisteuerte; 750 waren eheliche Ersparnis. Später verkaufen sie die Sache um 1.600 und erwerben eine andere (= Surrogat) um 4.000; die fehlenden 2.400 sind wieder eheliche Ersparnis. Schließlich beträgt der Verkehrswert der 2. Sache 6.000. Was erhält A vorweg?

 250 von 1.000 sind 25% - 1. Einbringungsquote

 25% von 1.600 sind 400 – A rechnerisch vorweg zuzuweisen

 400 von 4.000 sind 10% - 2. Einbringungsquote

 10% von 6.000 sind 600

Aufteilung

- **OGH 24. 6. 2026, 1 Ob 46/26k (Teil I)**
 - Wird ein nicht der Aufteilung unterliegendes Vermögensgut (hier: ein Schmerzengeldbetrag) zur Anschaffung ehelichen Gebrauchsvermögens verwendet, so ist es zugunsten des Einbringenden wertverfolgend zu berücksichtigen. Dies muss aber nicht zwingend durch rechnerische „Vorwegzuweisung“ des bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft noch fortwirkenden Beitrags aus dem der Aufteilung nicht unterliegenden Vermögen erfolgen, sondern etwa auch durch Gegenverrechnung mit jenem Gebrauchsvorteil, den die Frau dadurch erlangt hat, dass sie während des Aufteilungsverfahrens die ehemalige Ehewohnung – sowie das Ferienhaus – weiterbenutzte.

Aufteilung

- **<u>OGH 24. 6. 2026, 1 Ob 46/26k</u> (Teil II)**
 - Wird ein der Aufteilung unterliegender Gegenstand (hier: ein Oldtimer) im Zeitraum zwischen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Entscheidung erster Instanz im Aufteilungsverfahren (hier: durch ein zufällig aufgetretenes Feuer) zerstört, fällt er bei der Aufteilung nicht mehr ins Gewicht, wenn der eingetretene Wertverlust (hier: Totalschaden) nicht aus einer Benützung des Oldtimers oder sonstigen einem Ehegatten zuzurechnenden Umständen folgte.

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 3. 2025, 1 Ob 131/24g</u>**
 - Mündet eine Lebensgemeinschaft in eine Ehe, behalten die von den Lebensgefährten einzeln oder gemeinsam in die Ehe eingebrachten Sachen ihre bisherige rechtliche Zuordnung und gehören im Fall der Auflösung der Ehe nicht in die Aufteilungsmasse, weil es sich dabei eben um keine eheliche Errungenschaft handelt.
 - **Sachen, die beiden Ehegatten gemeinsam von einem Dritten geschenkt wurden**, unterliegen nicht der Aufteilung. Auch bei Geschenken an beide Ehegatten handelt es sich um keine eheliche Errungenschaft, haben die Ehegatten doch weder zum Erwerb der Geschenke beigetragen noch dieses Vermögen während der Ehe geschaffen oder erarbeitet.
 - Das gilt auch für Hochzeitsgeschenke.

Aufteilung

- **<u>OGH 26. 3. 2019, 1 Ob 208/19y</u>**
 - § 82 Abs 1 Z 1 EheG so auszulegen, dass es für Ausnahme einer Sache aus der Aufteilung darauf ankommt, ob sie derjenige (Ehepartner), dem sie zum Aufteilungsstichtag gehört gehört, "in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder [ob sie] ihm ein Dritter geschenkt hat".
 - Soweit **beschenkter Ehegatte** nicht beweist, dass ausnahmsweise Schenkung aus (vom Bestand der Ehe unabhängiger) Freigebigkeit vorliegt, die bei der nachehelichen Aufteilung nicht als Vermögensbeitrag des Schenkers zu werten wäre, demnach das einem Ehegatten vom anderen geschenkte Vermögensgut in die Aufteilung einzubeziehen, und zwar auch wenn es der (schenkende) Ehepartner in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder seinerseits geschenkt erhalten hat.
 - Es ist als billig anzusehen, den Anteil oder die Sache auf den Schenkenden rückzuübertragen, dies ohne Ausgleichszahlung.

Aufteilung

- **<u>OGH 25. 6. 2024, 1 Ob 88/24h</u>**
 - Dem beschenkten Ehegatten wird für die Rückübertragung **kein wertmäßiger Ausgleich** zugebilligt. Nur eine auf Arbeitsleistungen (hier: Bemühungen des beschenkten Ehegatten, eine Umwidmung in Bauland zu erreichen und einen Notverkauf zu verhindern) oder Investitionen der Ehegatten beruhende Wertsteigerung wäre angemessen zu berücksichtigen.

Aufteilung

- **<u>Schenkungen auf den Todesfall?</u> (Teil I)**

- <u>Wegfall gem § 725 ABGB</u>: angesichts der ausdrücklichen Formulierung „letztwillige Verfügungen“ wohl eher nicht anwendbar (*Christandl/Nemeth*; *Welser*), vertreten wird aber auch eine „analoge“ Anwendung auf andere der Absicherung dienende Instrumente, die funktional einer letztwilligen Verfügung gleichkommen (*Schauer*; *Deixler-Hübner*; *Umlauft/Huf*), und – konkret zur Schenkung auf den Todesfall – die Anwendbarkeit des § 1266 ABGB (*Fischer-Czermak*); letzteres ist fraglich, weil § 1266 ABGB nicht auf den § § 81 ff EheG unterliegenden Sachen anzuwenden ist

sinnvollerweise Aufnahme einer Resolutivbedingung (nicht einer Widerrufsmöglichkeit [*Oberhumer*]) für den Fall der Ehescheidung bzw Auflösung der Lebensgemeinschaft (*Fischer-Czermak*)

Aufteilung

- **<u>Schenkungen auf den Todesfall?</u> (Teil II)**

- <u>im Aufteilungsfall</u>:
Errungenschaftssachen – keine Bindung des Aufteilungsrichters sogar an Schenkungen unter Lebenden, deshalb wohl auch keine Bindung an Schenkungen auf den Todesfall
an sich exemte Sachen - unterliegen der Aufteilung, weshalb Gericht wohl auch insoweit die Vertragslage gestalten kann

Gericht „beseitigt“ den Schenkungsvertrag, womit bei
Errungenschaftssachen wieder freies Eigentum des Schenkers eintritt, die Sache jedoch der Aufteilung unterliegt
an sich exemten Sachen diese wieder exemt werden und der Aufteilung nicht unterliegen

Aufteilung

- **OGH 16. 12. 2025, 1 Ob 147/25m**
 - Unter dem **Wert des Fehlenden** iSd § 91 Abs 1 EheG ist der gemeine Wert (Verkehrswert) zu verstehen, den der fehlende Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der Aufteilung – also in der Regel zum Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz – gehabt hätte, würde er sich noch in der Aufteilungsmasse befinden.
 - Maßgebend ist der Verkehrswert und nicht der tatsächliche Verkaufspreis, jedenfalls solange der tatsächliche Erlös nicht höher ist als der Verkehrswert. Fiktive Wertsteigerungen zwischen dem Zeitpunkt der Vermögensverringerung und dem Aufteilungszeitpunkt sind zu berücksichtigen

Aufteilung

- **OGH 16. 12. 2025, 1 Ob 167/25b (Teil I)**
 - Insolventer Ehegatte kann nach **Insolvenzeröffnung** entstandenen Aufteilungsanspruch geltend machen und Aufteilungsverfahren einleiten, weil Anspruch vor gerichtlicher Geltendmachung noch nicht der Exekution unterworfen und daher nicht Insolvenzmasse betrifft. Nach wirksamer Antragstellung Insolvenzschuldner – wie auch bei Insolvenzeröffnung nach Antragstellung – aber Befugnis zur weiteren Verfahrensführung entzogen; Fortführung nur durch Insolvenzverwalter.
 - Im Zivilprozess kann Schuldner auf Seite des Masseverwalters als Nebenintervenient beitreten, wenn er eigenes rechtliches Interesse an dessen Obsiegen hat; solches könnte im Aufteilungsverfahren bestehen, wenn es sich auch auf unpfändbare (§ 250 EO) bezieht (1 Ob 157/23d).

Aufteilung

- **<u>OGH 16. 12. 2025, 1 Ob 167/25b</u> (Teil II)**
 - es bleibt offen, ob und gegebenenfalls auf welche Weise Schuldner im Außerstreitverfahren eine der Nebenintervention vergleichbare Rechtsposition eingeräumt werden könnte;
 - aufgrund des Entzugs der Eigenverwaltung hat Schuldner grundsätzlich weder Parteistellung noch eine der Nebenintervention vergleichbare Stellung im fortgesetzten Aufteilungsverfahren
 - allfällige Befürchtung des Schuldners, Insolvenzverwalter werde seine Interessen nicht bestmöglich wahren, kann für sich genommen noch kein eigenes rechtliches Interesse an der Verfahrensführung begründen, zumal Insolvenzverwalter nach § 81 Abs 3 IO allen Beteiligten für Vermögensnachteile, die er ihnen durch pflichtwidrige Führung seines Amtes verursacht, verantwortlich ist

Aufteilung

- **OGH 24. 6. 2026, 1 Ob 75/26z**
 - Voraussetzung für einstweilige Sicherung des Ehevermögens - Bescheinigung eines Aufteilungsanspruchs und dessen konkreter Gefährdung (hohe Wahrscheinlichkeit, dass wertmäßige Befriedigung des Aufteilungsanspruchs vereitelt oder erheblich erschwert)
 - erforderliche Gefährdung nicht anzunehmen, wenn insgesamt genügend Vermögen, um Anspruch zu decken
 - Behauptungs- und Bescheinigungslast für Vorliegen von Umständen, aus denen sich solche konkrete Gefährdung ergibt, trifft gefährdete Partei
 - gilt insb auch für Deckungsmangel, also dafür, dass insgesamt nicht genügend Vermögen vorhanden, um Aufteilungsanspruch zu decken; gefährdete Partei hat also gerade auch zum Fehlen eines sonstigen (aufzuteilenden) Vermögens konkrete Behauptungen aufzustellen

Aufteilung

- **OGH 8. 4. 2025, 1 Ob 36/26i**
 - Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Aufteilung nach §§ 81 ff EheG ist in Geld bewertbar und rein vermögensrechtlicher Natur.
 - Spricht daher das Rekursgericht – obwohl der zweitinstanzliche Entscheidungsgegenstand nicht ausschließlich in einem Geldanspruch bestand – nicht aus, ob der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt € 30.000,- übersteigt oder nicht, hat es diesen Ausspruch nachzuholen.

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91 Abs 1,** Abs 2, Abs 3 **EheG)**

 - Vermögensverringerung

 - **innerhalb der letzten 2 Jahre** vor Scheidungsklage oder Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft und

 - danach (stRsp, s bloß 1 Ob 133/17s) **bis Aufteilung** (1 Ob 551/85)

 - Benachteiligung = Verringerung von Ehevermögen dadurch, dass

 - ein Ehegatte plötzlich (sei es für sich allein) aufwändigen Lebensstil pflegt und mehr für seinen persönlichen Bedarf ausgibt, als es bisherigen Lebensgewohnheiten entsprach, oder

 - Umschichtungen vornimmt (stRsp, s bloß 1 Ob 133/17s)

 einseitige Disposition eines Ehegatten über Ehevermögen zum Nachteil des anderen **ohne dessen zumindest stillschweigende Zustimmung** (7 Ob 74/09x) und entgegen bisheriger Gepflogenheiten (9 Ob 206/01 m)

 Vermögensverschleuderungs- oder Benachteiligungsabsicht nicht erforderlich (5 Ob 549/85)

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91 Abs 1,** Abs 2, Abs 3 **EheG)**

 - Beispiele

 - schenkungsweise Verfügungen über Ehevermögen an Dritte (stRsp)

 - Übergabe einer Landwirtschaft an Dritten (1 Ob 133/17s)

 - Einbringung von Ehevermögen in Privatstiftungen (1 Ob 180/23m)

 - (Aktien)spekulationen (4 Ob 11/99t; 8 Ob 188/01g) und Kapitalinvestitionen (1 Ob 120/17d) bei (teilweisem) Verlust

 - Abdeckung von Anwaltskosten (Scheidungs- [1 Ob 184/19v], Ehegattenunterhalts- [1 Ob 19/12v], Aufteilungsverfahren [1 Ob 266/15x])

 - Verpfändungen (6 Ob 181/01p) und exekutive Verwertung (1 Ob 655/89) von Ehevermögen

 - Abdeckung von Sonderunterhaltsbedarf des Kindes (1 Ob 266/15x [maßgeblich, ob Kosten auch bei aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft bezahlt worden wären])

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91 Abs 1,** Abs 2, Abs 3 **EheG)**

 - Vorgehensweise

 - **Fiktion** (1 Ob 44/18d), dass dem Ehegatten Vermögenswert, um den er Aufteilungsmasse verringerte, bei Aufteilung zugekommen wäre (stRsp, s bloß 1 Ob 551/85)

 - maßgeblich für Wert des Fehlenden Zeitpunkt der Aufteilung (6 Ob 677/87; 7 Ob 74/09x)

 - fehlende **Restmasse** schadet nicht (1 Ob 236/14h; 1 Ob 133/17s): im Fall des § 91 Abs 1 EheG spricht Gesetzeszweck, Missbrauch zu verhindern, gegen Beschränkung der Ausgleichszahlung auf tatsächlich noch vorhandene Vermögenswerte, könnte sich doch sonst ein Ehegatte der Ausgleichszahlung entziehen, wenn er das aufzuteilende Vermögen erheblich vermindert, wodurch der andere Ehepartner leer ausgehen würde

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91** Abs 1, **Abs 2,** Abs 3 **EheG)**

 - billig, dem anderen Ehegatten größeren Anteil an der vorhandenen Aufteilungsmasse („Restmasse“) zuzuerkennen, bei

 - (teilweiser) Einbringung von Ehevermögen in Unternehmen (stRsp, jüngst 1 Ob 201/23z)

 - Tilgung von Unternehmensschulden mit Ehevermögen (1 Ob 187/14b; 1 Ob 11/17z)

 - Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen(santeilen) mit Ehevermögen (1 Ob 113/23h), unabhängig davon, ob Finanzierung mit bereits vorhandenem Ehevermögen erfolgte oder durch kredit-finanzierten Erwerb bei Kredittilgung aus ehelichem Einkommen

 - Tatbestandselemente des § 91 Abs 1 EheG (**Zustimmung des Ehegatten**, **Zweijahresfrist**) nicht mit Abs 2 zu verknüpfen (2 Ob 166/04g)

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91** Abs 1, **Abs 2,** Abs 3 **EheG)**
 - wenn Investition aus Ehevermögen zu Verbesserung der Ertragssituation des Unternehmens und damit Erhöhung des Lebensstandards der Ehegatten oder höheren Unterhaltsleistungen an Nichtunternehmer-Ehegatten führt, Reduzierung des zu berücksichtigenden Betrags (7 Ob 246/07p)
 - Ausgleich kann nur so weit erfolgen, als Aufteilungsmasse überhaupt vorhanden („Restmasse“) (1 Ob 643/82; 9 Ob 163/02 i; 7 Ob 246/07p; 1 Ob 135/17k)
 - kein eingebrachtes Ehevermögen iSv § 91 Abs 2 EheG: nicht geldwerte Leistungen (etwa Entlastung von Haushaltsführung und Kindererziehung, Konsumverzicht, Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten sowie über eheliche Beistandspflicht hinausgehende Leistungen) (1 Ob 19/18b; 1 Ob 107/18v*;* 1 Ob 184/19v; aA *Deixler-Hübner*); dabei handelt es sich entweder um Beitragsleistungen iSd § 83 EheG oder Leistungen nach §§ 98 f ABGB (1 Ob 19/18b)

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91** Abs 1, Abs 2, **Abs 3 EheG)**

 - berücksichtigt Umstand, dass zu einem Unternehmen gehörige Sachen, die beiden Ehegatten während aufrechter Ehe auch zum privaten Gebrauch dienten (privat genutzter Firmen-PKW oder Immobilie, die von Ehegatten jährlich für bestimmten Zeitraum zu Urlaubszwecken verwendet wurde), nach Auflösung der Ehe nur mehr Unternehmer zur Verfügung stehen

 - angemessener Ausgleich für Gebrauchsverlust/Nutzungsentgang (LG Salzburg EF 127.417; 1 Ob 12/22d) in Geld (§ 94 EheG):

 - **Beispiel Firmenfahrzeug** (Wert 20.000, Privatnutzung 40%, Privatkilometer jährlich 10.000, Restlebensdauer des Fahrzeugs 5 Jahre)

 Gebrauchsverlust: Restlebensdauer x 10.000 km x Kilometergeld : 2 (weil frühere Nutzung durch beide Ehegatten) = 10.500

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91** Abs 1, Abs 2, **Abs 3 EheG)**

 - **Beispiel Immobilie** (Nutzung während ehelicher Lebensgemeinschaft jährlich für 3 Wochen; Kosten eines vergleichbaren Hotels wöchentlich 10.000; Lebenserwartung des Nichtunternehmer-Ehegatten 40 Jahre, jene des Unternehmer-Ehegatten 20 Jahre; Verkehrswert der Immobilie 1 Mio, Jahresertrag 300.000)

 - 1 Ob 48/24a (ebenso 1 Ob 69/25s):

 Wert des entgangenen Gebrauchs (hier: 30.000)

 Lebenserwartung des älteren Ehegatten (hier: 20) **600.000**

 konkreter Nutzungswert im Verhältnis zum Jahresertrag (hier: 10%)

 Privatquote (hier: 10%) des Verkehrswerts **100.000**

 Ausgleichszahlung: **Hälfte des geringeren Betrags**

 Veräußerung nach Aufteilungsstichtag unbeachtlich, sofern dafür keine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Benachteiligungsausgleich (§ 91** Abs 1, Abs 2, **Abs 3 EheG)**

 - maßgeblich Entgang des Gebrauchs einer zu einem Unternehmen gehörenden Sache

 - gilt daher nicht auch für eingebrachte, geerbte oder von dritter Seite geschenkte Sache

 - **Achtung**: Streit über Ausgleich könnte uU abgaben- bzw finanz-strafrechtliche (verdeckte Gewinnausschüttung; KESt) und/oder Einlagerückgewährprobleme (§§ 82 f GmbHG) für den Unternehmer-Ehegatten bringen

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Rechtsmissbrauchseinwand (§ 1295 AGBG)**

 - Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, wenn Parteien nur ein ihnen zustehendes Recht (möglicherweise missbräuchlich) in Anspruch nehmen (LGZ Wien EF 75.651)

 - in jüngerer Rsp jedoch bereits mehrfach Frage nach (rechts)missbräuchlichem Verhalten eines Ehegatten iZm Aufteilungssachverhalten aufgeworfen:

 - 1 Ob 187/09w: der **Altersvorsorge dienende Finanzprodukte** typischerweise keine für Verwertung bestimmte Wertanlagen, sodass sie – **von Missbrauchsfällen abgesehen** – in Aufteilung nicht einzubeziehen

 - 1 Ob 133/17s: **Zweck des § 91 Abs 1 EheG, Missbrauch zu verhindern**, spricht gegen Beschränkung der Ausgleichszahlung auf tatsächlich noch vorhandene Vermögenswerte

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Rechtsmissbrauchseinwand (§ 1295 AGBG)**

 - 1 Ob 14/21x: einer Umwidmung könnte es gleichgehalten werden, wenn Unternehmen Erträge an eine Privatstiftung ausschütten, die dort angespart werden, ohne dass sie wiederum in (Anteile an) Unternehmen oder in Unternehmensbestandteile investiert würden; dies käme grundsätzlich dann in Betracht, wenn sich **Stifter Recht auf Änderung der Stiftungs-(zusatz-)erklärungen und Recht auf Widerruf vorbehalten** hat, könnte er sich doch Vermögen wieder zueignen; **solche Umgehungsabsicht** jedoch nicht festgestellt

 - 1 Ob 211/21t: ob betriebswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, **nicht ausgezahlte Gewinne im Unternehmen** „stehen zu lassen“, für Einbeziehung in Aufteilungsmasse nicht relevant, wenn **keine Anhaltspunkte für missbräuchliche Vorgangsweise** bestehen

 Problem hier: plausibler Grund, sich Gewinne nicht auszahlen zu lassen: Rücklagenbildung „aufgrund Erfahrungen in sehr schlechten Geschäftszeiten“ – Verhältnis Rechts-missbrauch/(un)plausible Gründe?

 vgl 1 Ob 116/24a: Liegenschaftserwerb einer Tischlerei infolge Drohung der Nachbarn, er müsse wegen Lärmbelästigung aus Wohngebiet absiedeln

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Rechtsmissbrauchseinwand (§ 1295 AGBG)**

 - denkbare Anwendungsfälle: aufteilungsmassegestaltendes Verhalten

 - vor/nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (bspw Zufluss von Abfertigungen, Aufgabe einer Geschäftsführerposition, Stehenlassen von Unternehmensgewinnen)

 - iZm der Zwei-Jahres-Frist des § 91 Abs 1 EheG (bspw bewusstes Zuwarten mit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Erwirkung der Zustimmung des anderen Ehegatten zu Vermögensverringerungen trotz bereits bestehender Trennungsabsicht)

 - Einbringung von Vermögenswerten in eine Privatstiftung

 - Zwischenschaltung einer Gesellschaft

 - Schenkung exemter Sachen, um beim anderen Ehegatten bestimmtes Verhalten (bspw Verzicht auf Scheidungsklage trotz Ehebruchs) zu erreichen („Rückholungsmöglichkeit bei Scheidung“)

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Auslegung von Vorausvereinbarungen**
 - unterliegen als schuldrechtliche Verträge **allgemeinen Auslegungsregeln** der §§ 914 f ABGB (1 Ob 72/24f)
 - § 915 ABGB subsidiär anzuwenden (Unklarheitenregel geht zu Lasten des Verfassers [1 Ob 66/24y])
 - bei gesetzlichem Schriftformgebot (hier: Notariatsakt) ergänzende Auslegung von Urkunden durch Formzweck beschränkt; kommt nicht in Betracht, wenn sie nicht eindeutig aus anderen Vertragsbestimmungen abzuleiten [1 Ob 72/24f])

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Wurzelmängel (Sittenwidrigkeit, Irrtum, Zwang, Geschäfts-unfähigkeit udgl)**
 - Vorausvereinbarungen
 - Sittenwidrigkeit im Aufteilungsverfahren (1 Ob 144/12a EF-Z 2013/51 [*Oberhumer*]; 3 Ob 168/15z EF-Z 2016/92 [*Ferrari*] = iFamZ 2016/33 [*Deixler-Hübner*])
 - übrige Mängel im Aufteilungsverfahren (idS möglicherweise 3 Ob 168/15z; in Lit strittig: dafür *Gitschthaler*; wohl auch *Told/Felzmann/ Schoditsch*; *Kissich*; dagegen *Schwimann/ Egger*; *Deixler-Hübner; Pierer/Stabentheiner*)
 - vgl auch 1 Ob 221/16f EF-Z 2017/52 (*Gitschthaler*): Verpflichtung des Aufteilungsrichters zur Vorfragenprüfung
 - Aufteilungsvereinbarungen
 - Anfechtung im streitigen Rechtsweg (1 Ob 225/19y EF-Z 2020/73 [*Gitschthaler*]), weil Vereinbarungskontrolle nicht vorgesehen

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Anfechtung vor Rechtskraft der Eheauflösung?**
 - streitiger Rechtsweg (OLG Innsbruck 4 R 212/21i; *Told/Felzmann/Schoditsch*)
 - Feststellungsklage auf Unwirksamkeit (§ 228 ZPO)
 - Achtung:
 - Besteht überhaupt schon ein Feststellungsinteresse?
 - Fristen (etwa bei Irrtumsanfechtung)?
 - Klage, mit der Feststellung begehrt wird, dass eine zwischen den Ehegatten in Notariatsaktsform geschlossene Vorausvereinbarung gemäß § 97 Abs 5 EheG durch eine formfreie (Aufteilungs-) Vereinbarung gemäß § 97 Abs 5 EheG aufgehoben worden sei – fehlendes rechtliches Feststellungsinteresse (1 Ob 72/25g)
 - Frage der (Un)gültigkeit der Vorausvereinbarung vielmehr im Aufteilungsverfahren zu klären (1 Ob 72/25g)

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- Vorausvereinbarungen – ja
 - § 97 Abs 2 und 3: „Von einer im Voraus geschlossenen Vereinbarung […] abweichen […]“
- Aufteilungsvereinbarungen – nein
 - § 97 Abs 5: „Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht […] im Zusammenhang mit dem Verfahren auf Scheidung […] geschlossen haben“
 - vgl (jedenfalls implicite) 1 Ob 225/19y EF-Z 2020/73 (*Gitschthaler*)
 - **Konsequenz: besondere Aufklärungspflichten**, weil (eben) auch nach Jahren weder Vereinbarungskontrolle zulässig noch Umstandsklausel beachtlich

Aufteilung - Korrekturmöglichkeiten

- **Abänderung einer Vorausvereinbarung durch eine Aufteilungsvereinbarung** (1 Ob 72/25g)
 - fraglich, ob eine Vereinbarung, mit der eine Vorausvereinbarung aufgehoben wird, § 97 Abs 5 EheG zu unterstellen ist (dafür *Gitschthaler*, Aufteilungsrecht[3] Rz 819, weil sich Gegenteiliges dem EheG nicht entnehmen lässt)
 - Jedenfalls die hier zu beurteilende „Auflösungsvereinbarung“ beinhaltet gerade keine Regelung über die Aufteilung des Ehevermögens oder eine Abänderung einer bestehenden Vorausvereinbarung. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebungsvereinbarung hätte vielmehr zur Folge, dass die Ehewohnung wieder uneingeschränkt (und zwar unabhängig von einer allfälligen Billigkeitskontrolle nach § 97 Abs 2 und 3 EheG) einer gerichtlichen Aufteilung unterliegen würde. Die Frage kann hier jedoch offen gelassen werden (dazu *Gitschthaler*, EF-Z 2026/14 [Entscheidungsanmerkung].

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **eheliche Ersparnisse, übriges eheliches Gebrauchs-vermögen und „Ausgleichsvereinbarung“** (1 Ob 95/24p)
 - § 97 (2) EheG. [..] Gericht [*kann*] bei der Aufteilung nur abweichen, soweit die Vereinbarung in einer Gesamt-betrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung einen Teil **unbillig** benachteiligt, **sodass** ihm die Zuhaltung **unzumutbar** ist.
 - entsprach nach (zuvor) einhA Sittenwidrigkeitsvorbehalt (§ 879 Abs 3 ABGB), extremer Verkürzung des angemessenen Aufteilungsanteils oder (zumindest) „grober Benachteiligung“ (*Kissich*: letztere „etwas niedriger als sittenwidrig“ – „Diskussion eher theoretischer Natur“)
 - **Achtung**: 1 Ob 95/24p; dazu *Gitschthaler*, EF-Z 2025, 1; *Oberhumer*, EF-Z 2025, 64; *Schoditsch*, iFamZ 2025,27; *Entleitner*, ÖJZ 2025, 406

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **1 Ob 95/24p:**
 - Ob Unzumutbarkeit iSd § 97 Abs 2 EheG vorliegt, ist durch einen **Vergleich der Aufteilungsergebnisse mit und ohne Beachtung der Vereinbarung** zu ermitteln („Kontroll- bzw Parallelrechnung“).
 - „Wenn die Rechtsordnung bei gegenseitigen Verträgen eine Verkürzung über die Hälfte Grund für einen Eingriff in die Privatautonomie ansieht, wird das auch bei Vereinbarungen iSv § 97 Abs 2 EheG in die Beurteilung der groben Unbilligkeit einzufließen haben. Es spricht daher - abhängig von den Umständen des Einzelfalls - nichts dagegen, eine krasse Benachteiligung dann anzunehmen, wenn der betroffene Ehegatte aufgrund der Vorausvereinbarung **nicht einmal die Hälfte dessen erhielte, was ihm zustünde, wenn man die Vorausvereinbarung wegdenkt**.“

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **1 Ob 95/24p:**
 - Es kann sich eine „unbillige Unzumutbarkeit“ iSd § 97 Abs 2 EheG insbesondere unter Bedachtnahme auf die in § 97 Abs 4 EheG demonstrativ genannten Kriterien wie die **Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse** und die der **Vorausvereinbarung vorangegangene rechtliche Beratung** ergeben oder etwa im Hinblick darauf, dass sich ein allfälliges **Verschulden** eines Ehegatten benachteiligend auf die Vermögensentwicklung ausgewirkt hat. Auch könnte eine **schwere Erkrankung** eines der Ehegatten, die ihn an einer Erwerbstätigkeit hindert, bei der Beurteilung von Relevanz sein.“

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Konsequenzen aus 1 Ob 95/24p?**
 - *Gitschthaler*: „krasse Benachteiligung **jedenfalls** […] wenn nicht einmal die Hälfte […] erhielte [bzw auch möglich, dass] zwar mehr als die Hälfte zustünde, aufgrund der ‚weichen' Kriterien im Einzelfall jedoch das Ergebnis dennoch ‚unzumutbar unbillig wäre'"
 - *Oberhumer*: „staatlich oktroyierte und unverzichtbare […] **schablonenhafte** Anwendung der **50%-Grenze**"
 - *Schoditsch*: „die rechnerische Unzumutbarkeit iS einer laesio enormis bildet das Eingangstor für die richterliche Nachkontrolle iSd § 97 Abs 4 EheG, bei der das Gericht eine von der Vorausvereinbarung abweichende Aufteilung vornehmen kann [**die zwischen der vereinbarten und der billigen – 50% – liegen kann**]"
 - *Entleitner*: **Ausschluss der Umstandsklausel** zulässig außer bei Sittenwidrigkeit oder laesio enormis-Verstoß (Unzulässigkeit des Beharrens auf Ausschluss wie im Unterhaltsrecht)

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Kritik an 1 Ob 95/24p:**
 - *Gitschthaler*: „überhaupt **nicht mehr vorhersehbar** […], wann bzw in welchem Ausmaß eine Vorausvereinbarung halten wird“
 - *Oberhumer*: „**rechtlich gehörig aufgeklärter Bürger** [muss] auch dann einen **korrekturfesten Ehevertrag schließen** können und dürfen, [auch] wenn er damit auf mehr als die Hälfte dessen verzichtet, was ihm nach §§ 81 ff EheG zustünde [weil es für eine Hälftegrenze keine ausreichende gesetzliche Grundlage gibt]“
 - *Schoditsch*: „**kaum methodische Erklärung** zu finden [wobei] das **Verbot eines ‚Abfertigens mit Almosen‘** [sogar] gegen eine Analogie zu § 934 ABGB [spricht]“

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Kritik an 1 Ob 95/24p:**
 - außerdem
 - 3 Ob 96/21w EF-Z 2022/53 (*Gitschthaler*): „**Anfechtung nach § 934 ABGB** setzt ein entgeltliches Rechtsgeschäft voraus, wobei allerdings […] einvernehmliche Regelungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehepartnern [ua **Vorausvereinbarungen] ausgenommen** sind“
 - Parallelrechnung (= hypothetisches Aufteilungsverfahren)
 - bedeutet (insbesondere bei Unternehmer-Ehegatten) **erhebliche Aufblähung des Aufteilungsverfahrens** (bspw thesaurierte Gewinne, Anlage-wohnungen, Gebrauchsverlust udgl)
 - **widerspricht** damit auch **Intentionen des historischen Gesetzgebers** (FamRÄG 2009), durch die Öffnung des § 97 EheG nacheheliche Aufteilungsverfahren zu vermeiden bzw zumindest zu beschränken

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Umstandsklausel:**
 - § 97 (2) EheG. [..] Gericht [*kann*] bei der Aufteilung nur abweichen, soweit die Vereinbarung in einer Gesamtbetrachtung des in die Aufteilung einzubeziehenden Vermögens **im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung** einen Teil unbillig benachteiligt, sodass ihm die Zuhaltung unzumutbar ist.
 - **= Umstandsklausel** (völlig hA)
 - 1 Ob 95/24p: „im Zeitpunkt der Aufteilungsentscheidung“
 - **aber**: Berücksichtigung von Änderungen nur bis zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (*Gitschthaler*; *Kissich*; *Deixler-Hübner*)

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Ehewohnung**
 - § 97 (3) EheG. [...] über die Nutzung der Ehewohnung durch einen Ehegatten kann das Gericht bei der Aufteilung nur abweichen, soweit der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürfnisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste.
 - ErläutRV:
 - Auszug aus der Wohnung für Ehegatten mit Verlust des Arbeitsplatzes oder für Kind mit Wechsel der Schule oder des Ausbildungsplatzes verbunden, der weitere Entwicklung gefährden kann
 - Verlust der bisherigen Wohnmöglichkeit würde deutliche, also spürbare und bemerkenswerte Verschlechterung der bisherigen Lebensverhältnisse bewirken

 ➡ vgl § 82 Abs 2 Satz 1 Fall 2 (existenzielle Bedrohung infolge Obdachlosigkeit) und 3 (Kindeswohl) EheG

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Beurteilungsmaßstäbe (§ 97 Abs 4 EheG)**
 - Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse
 - Dauer der Ehe
 - rechtliche Beratung vor Abschluss der Vereinbarung und in welcher Form Vereinbarung geschlossen
 - nur iZm übrigem ehelichem Gebrauchsvermögen von Bedeutung?

 ➡ bei Ehewohnung und ehelicher Ersparnis ohnehin zwingende Belehrung durch Notar (§ 52 NO)
 - Notare, Rechtsanwälte, Familienberatungsstellen
 - Juristen aus dem Umfeld der Ehegatten?
 - Vorlesungen, Seminare udgl?
 - „bedürftige Personen“ (Kinder) – nicht in § 97 Abs 4 EheG genannt

 - Alter, Anzahl, Ausbildung, Gesundheit

 - strittig: dafür *Deixler-Hübner*, *Gitschthaler*; dagegen *Schwimann*

Aufteilung - Vereinbarungskontrolle

- **Vorausvereinbarungen**
 - im Aufteilungsverfahren (Ausgleichszahlung, Zuweisung udgl)
 - 3 Ob 168/15z EF-Z 2016/92 (*Ferrari*)
 - außer: nach Verstreichen der Jahresfrist (§ 95 AußStrG) oder Beendigung eines Aufteilungsverfahrens (*Nademleinsky*)
 - ➡ Klage auf Vertragszuhaltung (sofern nicht ohnehin vollstreckbarer Notariatsakt)
- **Aufteilungsvereinbarungen**
 - im streitigen Verfahren
 - 1 Ob 225/19y EF-Z 2020/73 (*Gitschthaler*)
 - ➡ Klage auf Vertragszuhaltung (sofern nicht ohnehin vollstreckbarer Notariatsakt)

Ehescheidung - Verschulden

- **OGH 26. 11. 2025, 6 Ob 155/25z**
 - Veranlasst der Ehemann die Ehefrau, gegen ihren Willen vor seinen Augen mit dritten Männern den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, liegt darin eine massive Missachtung der Persönlichkeit der Ehefrau im höchst intimen Lebensbereich. Ein solches Verlangen kann bereits für sich genommen eine schwere Eheverfehlung darstellen, die umso schwerer gewichtet werden muss, wenn das Verhalten, das der Ehemann verlangte, zusätzlich eine psychiatrische Erkrankung der Ehefrau nach sich zog.
 - Die Weigerung der Ehefrau, mit dem Ehemann einen gemeinsamen Urlaub anzutreten – auch wenn die Weigerung wegen der sexuellen Beziehung der Ehefrau zu einem anderen Mann erfolgte –, ist hingegen weniger schwer zu gewichten, wenn der Ehemann seinerseits geplant hatte, während dieses Urlaubs sexuelle Kontakte zu anderen Frauen zu haben.

Ehescheidung - Verschulden

- **EGMR 23. 1. 2025, 13805/21 (*H.W./Frankreich*)**
 - Die Scheidung aus dem alleinigen Verschulden der Ehefrau wegen Beendigung der sexuellen Beziehungen zu ihrem Ehemann verstößt gegen Art 8 EMRK; allein die Existenz einer derartigen ehelichen Verpflichtung läuft der sexuellen Freiheit, dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung und der positiven Präventionspflicht der Vertragsstaaten im Rahmen der Bekämpfung von häuslicher und sexueller Gewalt zuwider.
 - Die Zustimmung zur Ehe umfasst nicht zugleich die Einwilligung in zukünftige sexuelle Handlungen.

Lit: *Gitschthaler*, Verschuldensscheidung: Naht jetzt vielleicht doch das Ende? EF-Z 2025, 49

Kissich, Sexuelle Selbstbestimmung in der Ehe – EGMR erteilt der „ehelichen Pflicht“ eine klare Absage, iFamZ 2025, 61

Buchstätter, NLMR 2025, 54 (Entscheidungsanmerkung)

Schoditsch, Das Ende von Ehepflichten zum Sexualkontakt? EF-Z 2026, 51

Ehescheidung - Verschulden

- **EGMR 23. 1. 2025, 13805/21 (Anmerkung I)**
 - eheliche Lebensgemeinschaft in aller Regel mit einer Geschlechtsgemeinschaft verbunden (5 Ob 623/88), von der nur abgegangen werden kann, wenn nicht ein wesentliches Interesse des anderen Ehepartners entgegensteht (*Hopf/Kathrein*; *Buchstätter*)
 - Grundsatz wird vom EGMR overrult (*Schoditsch*; *Buchstätter*)
 - Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gilt für beide Geschlechter (*Gitschthaler*; *Schoditsch*)
 - Verschuldensscheidung (§ 49 EheG)
 - wenn im Übrigen keine Eheverfehlung vorliegt, ist die Ehe insoweit unscheidbar
 - führt dies zu „Freibrief“ für den anderen Ehegatten (bspw Bordellbesuche)? – eine Art „Reaktionshandlung“ (erwägend *Gitschthaler*; ablehnend *Kissich*)

Ehescheidung - Verschulden

- **EGMR 23. 1. 2025, 13805/21 (Anmerkung II)**
 - Zerrüttungsscheidung (§ 55 EheG)
 - wenn der andere Ehegatte die Haushaltsgemeinschaft aufhebt – seinerseits Eheverfehlung? Entstehen einer Unterhaltspflicht!
 - denkbar, in diesem Fall kein Verschulden anzunehmen (Reaktionshandlung)
 - Einvernehmliche Scheidung
 - Aufhebung wegen Irrtums (§ 37 EheG)
 - Voraussetzung, dass Entschluss zur sexuellen Enthaltsamkeit bereits bei Eheschließung vorhanden
 - kaum beweisbar
 - grundsätzliche Problematik
 - alle Varianten, die letztlich zur (vom sich verweigernden Ehegatten nicht gewollten) Scheidung und damit zum Verlust/zur Reduzierung der Unterhaltsansprüche nach § 94 ABGB führen, könnten wiederum gegen Art 8 EMRK führen

Ehescheidung - Verschulden

- **OGH 18. 12. 2025, 5 Ob 119/25y**
 - Ehefrau erblickt überwiegendes Verschulden des Mannes an Zerrüttung der Ehe darin, dass dieser 10 Jahre lang gegen Pflicht zum gemeinsamen Wohnen verstoßen habe
 - **aber**: ignoriert, dass sie ihn wiederholt aus gemeinsamer Ehewohnung aussperrte und ihm 2012 gepackte Tasche mit seinen Sachen vor Wohnungstür stellte, worauf vollständige räumliche Trennung durch Auszug aus Ehewohnung erfolgte ➡ Trennung im Einvernehmen

- **Anmerkung**
 - 6 Ob 221/19x: Ehefrau hatte Mann aufgefordert fortzugehen und sich Freundin zu suchen ➡ keine Eheverfehlung des Mannes
 - 3 Ob 29/24x: Ehefrau hatte erklärt, dass Beziehung für sie nicht mehr tragbar und man sich Trennung überlegen sollte; Mann willigte ein ➡ Trennung im Einvernehmen

Ehescheidung - Verschulden

- **OGH 30. 9. 2025, 1 Ob 137/25s**
 - nach § 55 Abs 2 EheG nur bei besonders schwerwiegenden und über typische Scheidungsfolgen hinausgehenden Umständen Verweigerung des Scheidungsbegehrens; selbst größte Härte für Ehegatten kann nicht zur dauernden Verweigerung der Scheidung führen (Abs 3)
 - je näher Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Sechsjahres-frist des Abs 3 kommt, desto geringer da Gewicht der geltend gemachten Härtegründe
 - **pensionsrechtliche Nachteile** für sich allein kein Einwand nach Abs 2, weil typische Scheidungsfolgen; allerdings kann Verschlechterung bei Anwartschaft auf die Witwenpension dann besonderen Härtefall begründen, wenn der der Scheidung widersprechende Ehegatte durch einvernehmliche eheliche Lebensgestaltung gehindert, entsprechende Altersvorsorge zu treffen

Ehescheidung - Talaq-Scheidung

- **OGH 23. 6. 2026, 3 Ob 71/26a**
 - Die Parteien ziehen nicht in Zweifel, dass eine islamisch-rechtliche "Talaq-Scheidung“ nur dann nicht im Widerspruch zum inländischen ordre public (§ 97 Abs 2 Z 1 AußStrG) steht, wenn die Ehefrau mit der einseitigen Verstoßungsscheidung von Anfang an einverstanden war (vgl 6 Ob 115/19h.
 - Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, die "Talaq-Scheidung“ in Gambia sei deshalb anzuerkennen, weil die Klägerin dieser Art der Scheidung zugestimmt habe. Träfe diese Behauptung zu, so wäre die in Gambia erfolgte Scheidung in Österreich anzuerkennen, sodass der Scheidungsklage das Prozesshindernis der entschiedenen Rechtssache entgegenstünde (vgl 8 Ob 28/15y; 6 Ob 96/11b).

Ehescheidung - Scheidungsfolgenvergleich

- **Problematik Unterhaltsverzicht und Sozialleistungen**

„Die Ehegatten vereinbaren keinen nachehelichen Unterhalt.“

„Die Ehegatten halten fest, dass keine Unterhaltsansprüche bestehen.“

statt

Unterhaltsverzicht

Begründung

(häufige) Argumentation von Verwaltungsbehörden, der Antragsteller müsse ja einen Unterhaltsanspruch gehabt haben, ansonsten er doch darauf nicht hätte "verzichten" können, weshalb es dann **Probleme für den Verzichtenden bei Antragstellung bspw auf Ausgleichszulage, Mindestsicherung odgl** geben kann

Ehescheidung - Scheidungsfolgenvergleich

- **Problematik Unterhaltsverzicht und Sozialleistungen**

positiv

- spricht nicht gegen § 55a Abs 2 EheG („unterhaltsrechtliche Beziehungen im Verhältnis zueinander“)
- kein Verzicht, womit Argumentation der Verwaltungsbehörde Zahn gezogen sein könnte
- Ausschluss von Ansprüchen nach §§ 66, 68 EheG mangels „Verschuldensfeststellung“

negativ

- kein Ausschluss der Umstandsklausel vereinbart
- daher Festsetzung von Unterhalt möglich
 - § 68a EheG denkbar, wenn sich zwischenzeitig Umstände geändert
 - § 69a iVm § 69 Abs 3 EheG (Billigkeitsunterhalt infolge Fehlens einer rechtswirksamen Unterhaltsvereinbarung)

Ehescheidung - Scheidungsfolgenvergleich

- **Problematik Unterhaltsverzicht und Sozialleistungen**

Konsequenzen/Überlegungen

- **„keine Vereinbarung“**: Verwaltungsbehörde steht berechtigt auf dem Standpunkt, der Antragsteller solle sich doch zuerst einmal (gerichtlich) an den anderen (früheren) Ehegatten wenden.

- **„Verzichtsvariante“**: Antragsteller kann argumentieren, er habe damals bspw deshalb (gleichsam deklarativ) auf nachehelichen Unterhalt verzichtet, weil er infolge eigenen (überwiegenden) Verschuldens ohnehin keinen Anspruch gehabt hätte. Dann müsste Verwaltungsbehörde vor abweislicher Entscheidung betreffend Mindestsicherung/Ausgleichszulage als Vorfrage prüfen, ob Antragsteller nicht doch einen Unterhaltsanspruch gehabt hätte und auf diesen missbräuchlich verzichtete. Ein solcher Beweis wäre jedoch - regelmäßig Jahre nach einvernehmlicher Ehescheidung - wohl eher schwer zu führen.

Ehescheidung - Scheidungsfolgenvergleich

- **Anfechtbarkeit (Wurzelmängel)**
 - privatrechtlicher Vertrag, der wegen Willensmängeln oder Sittenwidrigkeit – ganz oder teilweise – angefochten werden kann; Erfolg der Anfechtung hat auf Wirksamkeit des Scheidungsbeschlusses jedoch keinen Einfluss (8 Ob 106/17x)
 - Anfechtung des Scheidungsfolgenvergleichs **im streitigen Verfahren** (1 Ob 751/80; 7 Ob 687/80; 7 Ob 636/81)
 - **nach Beseitigung** des Scheidungsfolgenvergleichs **Aufteilungsverfahren** möglich (5 Ob 43/07w iFamZ 2007/154 [*Deixler-Hübner*]; 6 Ob 84/08h)
 - **Präklusionsfrist des § 95 EheG** beginnt mit Rechtskraft der Beseitigung zu laufen (6 Ob 180/97g; 7 Ob 51/07m iFamZ 2007/155 [*Deixler-Hübner*])
 - **Problem**: volle oder teilweise Beseitigung des Scheidungsfolgenvergleichs?

Ehescheidung - Scheidungsfolgenvergleich

- **bei Unvollständigkeit (1 Ob 99/22y)?**
 - **Aufteilungsverfahren** auch dann, wenn Scheidungsfolgenvereinbarung zwar getroffen wurde, aber (bspw wegen Unkenntnis von Gegenständen) keine vollständige Aufteilung erfolgte
 - Aufteilungsverfahren **nur für noch offene Ansprüche**
 - Antrag auf Aufteilung des Ehevermögens selbst dann zulässig, wenn im Scheidungsfolgenvergleich auf eine solche **Antragstellung verzichtet** wurde; ob und inwieweit damit ein Verzicht auf den materiellen Aufteilungsanspruch verbunden war, im außerstreitigen Aufteilungsverfahren zu prüfen
- **bei Irrtum?**
 - über Umfang der Masse – ja (5 Ob 43/07w; 1 Ob 99/22y)
 - über Wert von Gegenständen – nein (7 Ob 676/86)

Ehescheidung - Scheidungsfolgenvergleich

- **Generalklausel**
 - anlässlich einer Ehescheidung abgeschlossener Vergleich erledigt **im Zweifel alle aus dem Eheverhältnis entspringenden, den Parteien bekannten Ansprüche** (RS0032478)
 - mangels entgegenstehender Parteienabsicht erstreckt sich Bereinigungswirkung auch auf alle Ansprüche, an welche Parteien nicht gedacht haben, an die sie aber **hätten denken können** (RS0032453)
 - **Klausel** „weitere aufzuteilende Werte nicht vorhanden bzw bereits aufgeteilt“ indiziert umfassende Aufteilungsregelung 5 Ob 43/07w iFamZ 2007/154 [*Deixler-Hübner*])
 - ebenso **Klausel** „alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien auf Teilung des Ehevermögens oder sonstiger Ansprüche aus Eheverhältnis vollständig bereinigt“ (LGZ Wien EFSlg 117.545 [2007])

Ehescheidung - Scheidungsvergleich

- **Achtung** bei
 - Ansprüchen vor Eheschließung (Lebensgemeinschaft)
 - Ansprüchen aus Unternehmen (bspw thesaurierte Gewinne)
 - bspw GesbR (bspw Privatzimmervermietung)
 - gemeinsamen Kreditaufnahmen
 - Benachteiligungsausgleich (§ 91 Abs 2 und 3 EheG)
 - Investitionen in exemte Sachen (§ 82 Abs 1 Z 1 EheG)
 - **außerdem**: Ehegatten schlossen mehr als 1 Jahr vor Abschluss des Vergleichs im Aufteilungsverfahren anlässlich der Scheidung eigenständigen Vergleich ab (nacheheliche Unterhaltsverpflichtung des Mannes); ausgehend davon, dass Unterhaltsanspruch der Frau im Aufteilungsverfahren kein Thema (also kein Gegenstand der Verhandlungen), Beurteilung, dass insofern Streitbereinigung gar nicht mehr in Betracht gekommen und Vergleichsabschluss samt Generalklausel im Aufteilungsverfahren Unterhaltsanspruch nicht umfasste, vertretbar (3 Ob 31/25t)

Lebensgemeinschaft

- **OGH 19. 9. 2024, 9 Ob 70/24w**
 - es entstehen allein mit Aufnahme einer Lebensgemeinschaft weder dingliche noch obligatorische noch familienrechtliche Beziehungen; (ehemaliger) Lebensgefährte, der zur Nutzung eines Hauses oder einer Wohnung berechtigt ist, kann daher vom anderen (ehemaligen) Lebensgefährten, der bei ihm wohnt, jederzeit Räumung des Hauses oder der Wohnung verlangen; gilt nur dann nicht, wenn der andere (ehemalige) Lebensgefährte behauptet und beweist, dass Räumungsbegehren schikanös wäre oder er ein von Lebensgemeinschaft unabhängiges Benützungsrecht hat
 - Prekarium dagegen Vertrag, dessen entscheidendes Kriterium Gestattung der Benützung gegen jederzeitigen Widerruf ist; im Gegensatz zur Lebensgemeinschaft begründet Prekarium eine Beziehung, deren wirksame Beendigung Widerruf voraussetzt

Lebensgemeinschaft

- **OGH 23. 10. 2025, 9 Ob 93/25d**
 - Besteht eine gerichtliche Benützungsregelung den Hund ehemaliger Lebensgefährten betreffend und gibt ein Lebensgefährte den Hund nicht wie festgelegt an den anderen heraus, so kann Ersterer seine Klage auf Zivilteilung des Hundes nicht mit einer EV des Inhalts, ihn zu ermächtigen, den Hund bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Teilungsklage zurückbehalten zu dürfen, absichern.

Lebensgemeinschaft

- **OGH 24. 6. 2025, 1 Ob 86/25s**
 - Leistet ein Dritter (hier ein Elternteil) den Lebensgefährten Zahlungen, mit denen diese Bauleistungen auf dem in deren Hälfteeigentum stehenden Grundstück finanzierten, steht ihm nach dem Scheitern der Lebensgemeinschaft ein Kondiktionsanspruch in Höhe der Hälfte jener Zahlungen gegen jeden (ehemaligen) Lebensgefährten zu, hat er doch den Lebensgefährten gegenüber damit in Wahrheit Geldleistungen (Finanzierungsleistungen) erbracht, die bei Zweckverfehlung zurückzuzahlen sind. Auf den verbliebenden (Rest-)Nutzen kommt es dabei nicht an.

Lebensgemeinschaft

- **OGH 8. 9. 2026, 5 Ob 198/25s**
 - nach Ende der Lebensgemeinschaft oder Ehe kann Partner nach § 1435 ABGB außergewöhnliche Leistungen (hier Erwerb einer Wohnung), die er erkennbar in Erwartung der Eheschließung und/oder im Hinblick auf Weiterbestehen der (ehelichen) Gemeinschaft und des gemeinsamen Wohnens erbracht hat, zurückfordern, soweit ein (eheliche) Gemeinschaft überdauernder Nutzen verbleibt
 - Bereicherungsanspruch aber ausgeschlossen, wenn Leistender Leistungszweck wider Treu und Glauben vereitelt; dabei Zurückhaltung geboten, nur in Ausnahmefällen
 - Tatsache, dass (hier) Ehe aus Alleinverschulden des Mannes geschieden, weil dieser Treuepflicht und Pflicht zum gemeinsamen Wohnen verletzte, schließt Kondiktion nicht aus
 - muss wohl – bzw erst recht – auch für einseitige Beendigung einer Lebensgemeinschaft gelten

Lebensgemeinschaft

- **<u>OGH 29. 9. 2025, 4 Ob 94/25i</u> (Teil I)**
 - Vertrag über Gründung einer GesbR kann zwar konkludent geschlossen werden; er setzt aber Absicht der am Gesellschaftsvertrag beteiligten Personen voraus, einen solchen Vertrag zu schließen
 - Vereinbarung einer, wenn auch losen, Gemeinschaftsorganisation zwischen den Beteiligten, die jedem Partner gewisse Einwirkungs- oder Mitwirkungsrechte gibt
 - konkludenter Abschluss eines Gesellschaftsvertrags nur anzunehmen, wenn über den typischen Rahmen der Lebensgemeinschaft hinausgehender Zweck durch Einsatz von Arbeitsleitung und Kapital im gemeinschaftlichen Zusammenwirken verfolgt wird

Lebensgemeinschaft

- **OGH 29. 9. 2025, 4 Ob 94/25i (Teil II)**
 - faktische Umsetzung des Plans, zur Wohnversorgung der Familie ein Haus zu errichten, dies durch finanzielle Beteiligung und Arbeitsleistungen der Lebensgefährten in einer nach Art und Umfang unterschiedlichen Weise, nicht als Organisationsabsprache mit klar begrenztem Aufgabenbereich anzusehen
 - auch gemeinsame Entscheidungen bei der Wahl des Baugrundstücks, der Planung des Hauses und dessen Innenausstattung können durchaus Ausdruck einer funktionierenden Partnerschaft oder des Bedürfnisses nach einem harmonischen Zusammenleben sein, ohne damit einen über den typischen Rahmen einer Lebens- oder Familiengemeinschaft hinausgehenden Zweck zu verfolgen

Lebensgemeinschaft

- **<u>OGH 29. 9. 2025, 4 Ob 94/25i</u> (Anmerkung I)**
 - Eingehen einer Lebensgemeinschaft selbst noch kein Abschluss einer GesBR; Wohnen und Wirtschaften reichen nicht aus (RS0021746)
 - Bestehen einer gemeinsamen Wirtschaftsorganisation (Organisationsabsprachen [9 Ob 140/04k]), einer **Gemeinschaftsorganisation**, die jedem Vertragspartner gewisse Einwirkungs- und Mitwirkungsrechte verschafft (1 Ob 181/13v; 8 Ob 27/23p)
 - in wichtigen Fragen kein Mitspracherecht, dann auch keine GesBR
 - für schlüssiges Zustandekommen eines Gesellschaftsvertrags genügt nicht Aussicht, später Mitbewohner eines zu erwerbenden oder zu errichtenden Hauses zu werden (5 Ob 174/09p; 1 Ob 181/13v)
 - gegen Annahme einer schlüssigen Willenseinigung spricht insbesondere, wenn nicht einmal in großen Zügen klar, wer was und in welcher Form zum gemeinsamen Ziel beizusteuern hat

Lebensgemeinschaft

- **<u>OGH 29. 9. 2025, 4 Ob 94/25i (Anmerkung II)</u>**
 - Rsp in E 5 Ob 174/09p und 1 Ob 181/13v verfestigt; jüngst wieder 4 Ob 94/25i
 - ergänzt, dass gemeinsame Entscheidungen bei Wahl des Grundstücks, Planung des Hauses und Innenausstattung Ausdruck einer funktionierenden Partnerschaft oder des Bedürfnisses nach einem harmonischen Zusammenleben, ohne damit einen über den typischen Rahmen einer Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck zu verfolgen, dh unterschiedliche faktische Beteiligung der Lebensgefährten nicht Umsetzung einer Organisationsabsprache, sondern trägt individuellen Fähigkeiten und Neigungen Rechnung
 - Ausschluss gemeinsamen Eigentums spricht eher gegen GesBR
 - **aber**: Umstand, dass Lebensgefährte zur Absicherung seiner eigenen Investitionen vom anderen Hälfteeigentum an Liegenschaft übertragen erhielt, für sich kein Charakter einer Gesellschaftsorganisation (8 Ob 27/23p)

Lebensgemeinschaft

- **<u>OGH 29. 9. 2025, 4 Ob 94/25i (Anmerkung III)</u>**
 - 1 Ob 181/13v hat **Kriterium der erforderlichen Gemeinschaftsorganisation präzisiert und gleichzeitig strenger ausgelegt:** bloß faktische Aufgabenaufteilung genügt nicht; Aufgabenbereiche müssen klar begrenzt werden: **Zuständigkeiten zwischen Partnern** müssen **klar zugeordnet** werden, wie Finanzierung, Planung, Mithilfe auf Baustelle, Innen- oder Außengestaltung oder Auswahl der Materialien; wichtige strategische Entscheidungen gemeinsam zu treffen
 - durch GesBR-Reform 2015 keine Änderung: ErläutRV lehnen beidseits unbewussten Vertragsschlusses ab (Verweis auf 5 Ob 174/ 09p [vgl auch 1 Ob 23/10d: Umstände dürfen keinen Zweifel aufkommen lassen, dass Lebensgefährten über Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, also wechselseitige Bindung mit konkreten Rechten und Pflichten, einig); damit billigte Gesetzgeber ausdrücklich restriktive Rsp, womit auch in Zukunft GesBR zwischen Lebensgefährten nur in Ausnahmefällen gegeben (jüngst *Schoditsch*, iFamZ 2026, 42: „absolute Ausnahme“)

Lebensgemeinschaft

- **OGH 25. 8. 2026, 10 ObS 80/26a**
 - § 258 Abs 2 Z 2 lit a ASVG macht Anspruch auf eine **unbefristete Witwenpension** davon abhängig, dass Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat - die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wies (hier) diese Dauer nicht auf (Ehedauer etwa 3 Monate nach mehrjähriger Lebensgemeinschaft)
 - daher kein Anspruch auf Witwenpension (verfassungsrechtlich unbedenklich)
 - **Ehefähigkeit** setzt neben Volljährigkeit Entscheidungsfähigkeit, nicht aber Einwilligung eines Vertreters (hier Erwachsenenvertreter der Klägerin) voraus

VIELEN DANK!

Hon.-Prof. Hofrat Dr. Edwin Gitschthaler

+43 664 2448181

edwin@gitschthaler.com

edwin.gitschthaler@univie.ac.at